

Lohndumping für Hartz-IV-Empfänger abgelehnt

24. Feb 2009 16:01



Die Richter entschieden, dass die klagende ALG-II-Bezieherin keinen Discounter-Job für nur 4,50 Euro pro Stunde annehmen muss. Die Linke sieht in einem Urteil des Sozialgerichts Dortmund bereits Signalwirkung.

Lehnt ein Langzeitarbeitsloser einen Job zu Dumpinglöhnen ab, darf ihm nicht das Arbeitslosengeld II gekürzt werden. Das hat das Sozialgericht Dortmund entschieden. Im konkreten Fall hatte eine Bochumerin es abgelehnt, für einen Brutto-Stundenlohn von 4,50 Euro bei einem Textildiscounter zu arbeiten. Daraufhin senkte die ARGE ihr für drei Monate die Leistungen um 30 Prozent.



Wer ALG II bekommt, muss nicht für Hungerlöhne arbeiten gehen
Foto: AP

Das Arbeitsgericht hat diese Kürzung nun wieder aufgehoben. Bei einem untersten Tariflohn von 9,82 Euro sei ein Stundenlohn von 4,50 Euro unzumutbar. Solche Stundenlöhne seien sittenwidriger Lohnwucher, erklärte das Gericht. Arbeitslosen solche Stellen mit Hilfe von Sanktionen aufzuzwingen, hieße demnach, Lohndumping behördlich zu unterstützen und das Lohngefüge weiter nach unten zu schrauben, erläuterte der Richter.

«Dieses Urteil könnte eine Signalwirkung gegen die Logik von Hartz IV haben», kommentierte die arbeitsmarktpolitische Sprecherin der Partei Die Linke, Kornelia Möller, in einer Stellungnahme. «Solche Stundenlöhne sind sittenwidrig. (...) Tausende Hartz IV-Betroffene befinden sich in ähnlichen Situationen. Das Urteil zeigt, auf welch wackligen Füßen die gesamte Praxis der Ein-Euro-Jobs steht.» (nz/AP)

